

---

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2183104	Gesamt: 3	02.07.2019

---

**Gebiet „Marktplatz West“,  
Gemeinde Weil im Schönbuch**

**– Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes –**

---

Auftraggeber **Gemeinde Weil im Schönbuch**

Anzahl der Seiten: 17

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
1	Veranlassung ..... 3
2	Rechtliche Grundlagen..... 3
3	Angaben zur Methodik ..... 4
4	Ergebnisse der Untersuchungen..... 5
4.1	Flurstück 143/8 ..... 5
4.2	Flurstück 143/6 ..... 6
4.3	Flurstück 144/8 ..... 7
4.4	Flurstück 144/9 ..... 8
4.5	Flurstück 144/1, 144/3, 144/11, 144/12 ..... 8
4.6	Flurstücke 144 und 144/7 ..... 9
4.7	Flurstück 144/12 ..... 10
4.8	Flurstück 143/3 ..... 10
4.9	Flurstück 143/2 ..... 11
4.10	Flurstück 143/5 ..... 12
4.11	Flurstück 143/4 ..... 12
4.12	Flurstück 143/7 ..... 14
4.13	Flurstück 5013/2 ..... 14
5	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ..... 15

#### **ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets..... 5
Abbildung 2:	Wohngebäude Flurstück 143/8 mit Anbau..... 6
Abbildung 3:	Scheune Flurstück 143/6 mit Anbau Flurstück 143/8 ..... 7
Abbildung 4:	Wohngebäude Flurstück 144/8 mit Anbau..... 8
Abbildung 5:	Neuere Gebäude Flurstück 144/9 und 144/1..... 9
Abbildung 6:	Neueres Gebäude Flurstück 143/3..... 10
Abbildung 7:	Flurstück 143/2 ..... 11
Abbildung 8:	Flurstück 143/5 ..... 12
Abbildung 9:	Flurstück 143/4 ..... 13
Abbildung 10:	Flurstück 143/7 ..... 14
Abbildung 11:	Flurstück 5013/2 ..... 15

#### **ANHANG:**

1	Quellen- und Literaturverzeichnis
---	-----------------------------------

## 1 Veranlassung

Das Gebiet „Marktplatz West“ in Weil im Schönbuch soll umgestaltet werden. Im Rahmen des dafür erforderlichen Bebauungsplanverfahrens ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesondert zu berücksichtigen [3]. Die Gemeinde Weil beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Untersuchungsgebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [3]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [7], [8].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IV der FFF-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### **3           Angaben zur Methodik**

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 05.06.2019 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

## 4 Ergebnisse der Untersuchungen

Das Plangebiet liegt in zentraler Ortslage von Weil. Das Gebiet ist bereits überwiegend bebaut, teilweise mit altem Gebäudebestand. Es soll maßvoll nachverdichtet werden, dabei ist u. a. der Abriss von Gebäuden vorgesehen. Die Freiflächen enthalten Gehölze bzw. Bäume. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist in Abbildung 1 dargestellt.



**Abbildung 1:** Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die Ergebnisse der Begehung, die Bewertung hinsichtlich des Artenschutzes und die abgeleiteten Empfehlungen sind nachfolgend flurstücksbezogen aufgeführt.

### 4.1 Flurstück 143/8

Das Flurstück ist mit einem Wohnhaus mit Anbau (ehem. Scheune) bebaut. Die Gebäude weisen keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Derzeit bestehen keine Hinweise auf Gebäudebrüter.

Eine Veränderung der Gebäude ist nicht absehbar. Falls in der Zukunft ein Abriss ansteht, müssten die Gebäude erneut geprüft werden.



**Abbildung 2:** Wohngebäude Flurstück 143/8 mit Anbau  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

Im westlichen Teil des Grundstücks befindet sich der Anbau an die alte Scheune Flurstück 143/6. Das Gebäude war zugänglich; es wurde ein verlassenes Nest (Rotschwanz) beobachtet. Nach Auskunft des Eigentümers war das Nest bis auf 2019 in den letzten Jahren immer besetzt.

In den Außenflächen schließt sich ein Hühnergehege an den Anbau an.

Bei Abriss des Anbaus ist zu beachten:

- Abriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Als Ausgleich entfallender Nistmöglichkeiten sollten vorsorglich zwei Nistkästen für den Rotschwanz an Gebäuden im Umfeld angebracht werden. Um unmittelbar wirksam zu sein, sollten die Kästen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode aufgehängt werden.

#### 4.2 Flurstück 143/6

Ein asphaltierter Hof führt zu einer alten Scheune (mit Anbau Flurstück 143/8). Der untere Teil ist offen und zugänglich; es fanden sich keine Hinweise auf Gebäudebrüter und Fledermäuse. Der obere Teil (Bühne) ist baufällig und war nicht zugänglich. Von außen waren Öffnungen im (teils eingestürzten) Dach sichtbar, Sommerquartiere von Fledermäusen sind nicht auszuschließen. Hinter der Scheune stehen einige Bäume.

Bei Abriss der Scheune/Entfernung der Bäume ist zu beachten:

- Abriss/Rodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar).
- Als Ausgleich entfallender Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sollten vorsorglich zwei Fledermauskästen, an Gebäuden im Umfeld angebracht werden. Um unmittelbar wirksam zu sein, sollten die Kästen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Vegetationsperiode aufgehängt werden.



**Abbildung 3:** Scheune Flurstück 143/6 mit Anbau Flurstück 143/8  
Oben links: Ansicht von vorne; oben rechts: offener Eingang Scheune; unten links: Eingang Anbau; unten rechts: Ansicht von hinten (defektes Dach)  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

### 4.3 Flurstück 144/8

Es handelt sich um ein älteres Wohngebäude mit Scheunenanbau, die Fenster weisen Läden auf (teils abgehängt). Der Dachtrauf ist überhängend. Das Gebäude wurde nicht von innen begangen. Hinter den Fensterläden sind Tagesquartiere von Fledermäusen möglich, auch Wochenstuben (Zwergfledermaus) sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Vor dem Gebäude befindet sich ein Bauerngarten. Neben dem Gebäude steht eine Garage; sie hat keine Einflugmöglichkeiten. Daran schließt sich ein offener Schuppen an. Weder bei der Garage noch beim Schuppen bestehen Hinweise auf Gebäudebrüter.

Bei Abriss des Wohngebäudes (mit angebaute Scheune) ist zu beachten:

- Abriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Vor dem Abriss muss eine Kontrolle auf Fledermäuse (Läden!) und aktuelle Gebäudebrüter erfolgen. Abhängig vom Ergebnis der Kontrolle sind ggf. Ersatzquartiere/Nistkästen notwendig.



**Abbildung 4:** Wohngebäude Flurstück 144/8 mit Anbau  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

#### 4.4 Flurstück 144/9

Es handelt sich um ein neueres Wohngebäude mit Hof; es ist keine Veränderung absehbar.

#### 4.5 Flurstück 144/1, 144/3, 144/11, 144/12

Auf Flurstück 144/1 steht ein neueres Wohngebäude mit Anbau, die Gebäude auf Flurstück 144/11 und 144/12 wurden abgerissen. Die entstandenen Freiflächen, auch die auf Flurstück 144/3 sind verwildert, mit Ablagerungen von Bau-/Bodenmaterialien. Darauf entwickelt sich Pioniervegetation.

Für das Gebäude ist keine Veränderung absehbar. Die Freiflächen bieten Potenzial als Lebensraum für Reptilien [6]; konkrete Sichtungen erfolgten nicht.

Weil im Schönbuch ist Teil des Verbreitungsgebiets der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2009.

In der Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km), wurden in dem Rasterabschnitt, in dem das Plangebiet liegt, Bestandsmeldungen zur Zauneidechse, zur streng geschützten Schlingnatter sowie zu den besonders geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche verzeichnet [5].

Es ist zu vermuten, dass der Zustand der Freiflächen in Zusammenhang mit der angrenzenden Baumaßnahme (Flurstück 144/12) steht. Aufgrund der geringen Größe, der isolierten Lage der Potenzialfläche und der Lage im Ortskern ist das Potenzial, insbesondere für Zauneidechse und Schlingnatter, als gering einzustufen.



**Abbildung 5:** Neuere Gebäude Flurstück 144/9 und 144/1  
Oben links: Ansicht der Gebäude; unten links: verwilderte Freifläche; unten rechts: Freifläche mit Baugeräten, im Hintergrund Baustelle Flurstück 144/12  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

#### 4.6 Flurstücke 144 und 144/7

Die Flurstücke umfassen einen asphaltierten Parkplatz, mit Rabatte und Bau. Es sind keine Veränderungen absehbar.

#### 4.7 Flurstück 144/12

Das Flurstück wird von einer Baustelle eingenommen.

#### 4.8 Flurstück 143/3

Es handelt sich um ein neueres Wohngebäude mit Garage, zur Bahnhofstraße hin liegt der Vorgarten. Für diesen Teil des Flurstücks sind keine Veränderung absehbar.

Im hinteren (nördlichen) Teil des Grundstücks liegt der Garten, mit kleinen Obstbäumen (vorwiegend Halbstämme, die Bäume weisen keine Höhlen auf). Auf der Wiese stehen Spielgeräte. Am östlichen Rand des Grundstücks befinden sich offene Lagerschuppen und Hasenställe. Hinweise auf Fledermäuse liegen nicht vor, Tagesquartiere können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Schuppen und Ställe bieten grundsätzlich ein Potenzial für Gebäudebrüter, Nester waren nicht vorhanden.



**Abbildung 6:** Neues Gebäude Flurstück 143/3  
Oben links: Ansicht des Wohngebäudes mit Vorgarten; unten links: offener Schuppen; unten rechts: Garten mit Halbstämmen und Spielgeräten  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

Bei Erschließung/Bebauung des hinteren (nördlichen) Teils des Grundstücks ist zu beachten:

- Abriss der Schuppen/Ställe und Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)

Empfohlenes Vorgehen bei ggf. geplanter Erschließung des hinteren (nördlichen) Teils: Entfernen der Bäume/Sträucher und Abriss Schuppen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar).

#### 4.9 Flurstück 143/2

Die auf Flurstück 143/2 früher stehende Scheune war abgerissen. Das Grundstück wird von einem Obstgarten mit artenarmer Wiese eingenommen. Es handelt sich um Obststräucher und Obstbäume, davon drei ältere, mit Efeu umrankt. Die freien Stellen an den älteren Bäumen wurden auf Baumhöhlen kontrolliert, es lagen keine Baumhöhlen vor.

Weiterhin steht ein Schuppen auf dem Flurstück, er hat Tageslicht (Fenster) und weist keine Einflugmöglichkeiten auf.

Bei Erschließung/Bebauung des Flurstücks ist zu beachten:

- Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Vor der Rodung der Obstbäume sollte das Efeu fachkundig entfernt und die Bäume auf darunterliegende Höhlen kontrolliert werden. Bei Höhlen sind Ersatzquartiere für Fledermäuse bzw. Nistkästen für Vögel erforderlich. Die Höhlen sollten auf Mulm (Totholzkäfer) überprüft werden.



**Abbildung 7:** Flurstück 143/2  
Links: Efeu-umrankter Obstbaum; rechts: Schuppen  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

#### 4.10 Flurstück 143/5

Es handelt sich um ein Wohnhaus mit gepflastertem Hof und Garage. Vor dem Haus kleinflächige Vorgartenflächen. Es sind keine Veränderungen absehbar.

Im hinteren (südlichen) Teil befindet sich ein gepflegter Nutz-/Ziergarten mit Bäumen und Sträuchern; der Garten war nicht zugänglich.

Bei Erschließung/Bebauung des südlichen Teils des Flurstücks ist zu beachten:

- Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Vor der Rodung der Bäume sollten diese auf Höhlen kontrolliert werden. Bei Höhlen sind Ersatzquartiere für Fledermäuse bzw. Nistkästen für Vögel erforderlich. Die Höhlen sollten auf Mulm (Totholzkäfer) überprüft werden.



**Abbildung 8:** Flurstück 143/5  
Links: Wohngebäude von der Bismarckstraße aus; rechts: Garten  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

#### 4.11 Flurstück 143/4

Das langgestreckte Flurstück umfasst zwei Gewerbehallen und ein Wohnhaus (an der Bismarckstraße). Im Süden erreicht man, von der Bahnhofstraße aus, einen asphaltierten Hof, der zu einer Gewerbehalle gehört (Kfz-Werkstatt, nicht zugänglich). Die Halle weist Einflugmöglichkeiten in den Dachstuhl auf.

Zentral auf dem Grundstück liegt ein altes Werkstattgebäude mit Anbau (nicht zugänglich), es weist Einflugmöglichkeiten auf.

Beide Werkstattgebäude weisen ein Potenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter auf. An der nordöstlichen Fassade des zentralen Werkstattgebäudes befand sich ein verlassenes Nest (vermutlich Rotschwanz). An der Bismarckstraße liegt ein älteres Wohngebäude mit Werkstatt-/Scheunenanbau und Hof. An diesem Hof liegt der Eingang in das zentrale Werkstattgebäude.

Bei Abriss der Werkstattgebäude ist zu beachten:

- Vor dem Abriss sollte der Innenbereich der Gebäude auf Fledermäuse/Gebäudebrüter überprüft werden.
- Als Ausgleich der Nistmöglichkeit sollten zwei Ersatznistkästen für den Rotschwanz, an Gebäuden im Umfeld angebracht werden. Um unmittelbar wirksam zu sein, sollten die Kästen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode aufgehängt werden.



**Abbildung 9:** Flurstück 143/4  
Oben links: Kfz-Werkstatt; oben rechts: Übergang Kfz-Werkstatt zu zentraler Werkhalle; unten links: Wohnhaus (rechts) und Werkstattgebäude (links) von der Bismarckstraße aus; unten rechts: Nest am Eingang zum Werkstattgebäude  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

#### 4.12 Flurstück 143/7

Es handelt sich um ein Wohnhaus mit Hof, Garage und Gartenanteil. Veränderungen sind nicht absehbar.



**Abbildung 10:** Flurstück 143/7  
Links: Wohngebäude von der Bahnhofstraße aus; rechts: Garten  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

#### 4.13 Flurstück 5013/2

Im Süden des Flurstücks liegt ein Garten mit Obstbäumen (nicht zugänglich). Die Bäume sind zum Teil alt, es wurde ein Totholzbaum mit Baumhöhlen beobachtet. Zentral befindet sich ein Komplex aus Werkstattgebäuden (nicht zugänglich). Die Gebäude sind teilweise offen, es werden verschiedene Materialien (z. B. Ziegel) gelagert. An der Bismarckstraße liegt das ältere Wohngebäude mit Werkstatt-/Scheunenanbau und Hof (nicht zugänglich).

Weder Garten noch Gebäude konnten begangen werden. In einem der Werkstattgebäude war eine Person anwesend; das Rufen und mehrfache Klingeln waren allerdings nicht erfolgreich.

Bei Abriss der Gebäude und Erschließung/Bebauung des Gartenanteils ist zu beachten:

- In/an Gebäuden und Baumen sind Quartiere von Fledermäusen und Nistplätze von Vögeln grundsätzlich nicht auszuschließen. Vor dem Abriss sollte der Innenbereich der Gebäude und Fassaden auf Fledermäuse/Gebäudebrüter überprüft werden. Die Bäume sollten auf Höhlen überprüft werden.
- Bei Quartier-/Nistfunden und Baumhöhlen sind Ersatzquartiere bzw. -nistkästen erforderlich. Die Höhlen sollten auf Mulm (Totholzkäfer) überprüft werden.
- Entfernen der Bäume außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)



**Abbildung 11:** Flurstück 5013/2  
Oben links: Garten mit Obstbäumen; oben rechts: Totholzbaum mit Höhlen;  
unten links: Wohnhaus (rechts) und Werkstattgebäude (links) von der Bismarckstraße aus; unten rechts: Werkstattgebäude mit Schuppen/Lagern  
(Fotos: HPC AG, 05.06.2019)

## 5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Gebiet „Marktplatz West“ in Weil im Schönbuch soll umgestaltet werden. Dazu sind auf mehreren Flurstücken Abriss- und Rodungsmaßnahmen erforderlich. Die damit vorbereitete Nachverdichtung des Gebiets soll planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan gesichert werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens war das Gebiet in Bezug auf den besonderen Artenschutz zu prüfen. Dazu fand am 05.06.2019 eine detaillierte Begehung des Gebiets statt. Wo möglich, wurde das Äußere und Innere der Gebäude begutachtet. Einige Gebäude, vor allem die im westlichen Teil des Gebiets liegenden Werkstattgebäude, waren nicht zugänglich und konnten nicht begutachtet werden.

Auf einigen Flurstücken sind neuere Gebäude vorhanden, die keinen Veränderungsbedarf erkennen lassen. Im Südosten befindet sich ein Parkplatz, an diesen schließt sich eine Baustelle an. Auch diese Bereiche des Plangebiets werden voraussichtlich nicht weiter bebaut. Am westlichen Rand sowie im zentralen Bereich des Gebiets liegen Flurstücke, die ältere Wohngebäude, Werkstattgebäude, Scheunen und Schuppen aufweisen; die Freiflächen dieser Grundstücke werden teilweise als Obstwiesen bewirtschaftet. In diesen Bereichen sind Veränderungen vorstellbar. Die Gebäude weisen teilweise ein Habitatpotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter auf, die Bäume können Vögeln als Nistplatz und teilweise auch Fledermäusen als Quartier dienen. Ein kleinere, zentral liegende Brachfläche ist zumindest temporär als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.

Für die Flurstücke, auf denen ein Veränderungsbedarf absehbar ist, wurden auf Grundlage der dort vorhandenen Habitatstrukturen Maßnahmenvorschläge zusammengestellt, mit denen sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote, bezogen auf die genannten Tierarten bzw. -gruppen, vermeiden lassen. Zusammenfassend wird empfohlen:

Bei Abriss Scheune Flurstück 143/6, Scheunenanbau Flurstück 143/8:

- Abriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Als Ausgleich entfallender Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sollten vorsorglich zwei Fledermauskästen, an Gebäuden im Umfeld angebracht werden. Um unmittelbar wirksam zu sein, sollten die Kästen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Vegetationsperiode aufgehängt werden.
- Als Ausgleich entfallender Nistmöglichkeiten sollten vorsorglich zwei Nistkästen für den Rotschwanz, an Gebäuden im Umfeld angebracht werden. Um unmittelbar wirksam zu sein, sollten die Kästen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode aufgehängt werden.

Bei Abriss Gebäude Flurstück 143/4, 144/8 und 5013/2:

- Vor dem Abriss muss eine Kontrolle der Gebäude auf Fledermäuse (z. T. Fensterläden) und aktuell vorhandene Gebäudebrüter erfolgen. Abhängig vom Ergebnis der Kontrolle sind ggf. Ersatzquartiere/Nistkästen notwendig.

Bei Rodung Bäume Flurstück 143/2, 143/3, 143/5, 143/6 und 5013/2:

- Rodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Vor der Rodung der Obstbäume auf Flurstück 143/2, 143/5 und 5013/2 sollten die Bäume auf Höhlen kontrolliert werden. Bei Höhlen sind Ersatzquartiere für Fledermäuse bzw. Nistkästen für Vögel erforderlich. Die Höhlen sollten auf Mulm (Totholzkäfer) überprüft werden.

Hinweis: Die verwilderten Freiflächen auf Flurstück 144/3, 144/11 und 144/12 bieten Habitatpotenzial für die Zauneidechse. Die Flurstücke werden augenscheinlich teilweise von der benachbarten Baustelle beansprucht. Falls dort bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, sollte das Habitatpotenzial für die Zauneidechse, vor dem Hintergrund der dann aktuellen Situation (ggf. Abschluss der Baustelle), nochmals überprüft werden.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## **ANHANG**

### 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Juni 2019
- [6] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [7] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [8] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [9] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272